

Entgelt- und Nutzungsordnung

der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der §§ 131, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und in Verbindung mit der Satzung für die Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 05.12.2022 in seiner Sitzung am 30.11.2022 die folgende Entgeltordnung beschlossen

1. Teil

Besuch der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“

§ 1 Nutzung

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten der Musik- und Kunstschule.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer/-innen, bei minderjährigen Teilnehmer/-innen deren bzw. dessen Personensorgeberechtigten verpflichtet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

(1) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt, das auf alle Monate des Jahres einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage verteilt wird. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

(2) Der Entgeltanspruch entsteht entsprechend § 5 Abs. 4 der Satzung Musik- und Kunstschule mit der Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages und dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, so ist ein anteiliges Schuljahresentgelt, bei Aufnahme im Laufe eines Monats, das volle monatliche Entgelt zu entrichten.

(3) Das Schuljahresentgelt wird in 4 Teilbeträgen zum 01.09.; 01.12.; 01.03. und 01.06. fällig. Die Höhe der Teilbeträge wird in einer Rechnung den Lernenden oder deren Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Darüberhinausgehende Ratenzahlungsvereinbarungen können in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mit der Musik- und Kunstschule getroffen werden.

(4) Nachzahlungsansprüche, die sich durch Änderungen oder durch spätere Aufnahme ergeben, werden abweichend von Absatz 3 zu dem in der Rechnung festgelegten Termin fällig.

(5) Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge und gegebenenfalls anfallende Mahnkosten und Verzugszinsen gemäß 288 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend gemacht.

(6) Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter Angabe des Namens des Teilnehmenden und des

Kassenzeichens zu leisten. Hierbei ist der mit der Rechnung bekannt gegebene Verwendungszweck anzugeben. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 4 Entgelte

- (1) Für den Besuch des Unterrichts in den einzelnen Fachbereichen der Musik- und Kunstschule gelten pro Person die aus der **Anlage** ersichtlichen Schuljahresentgelte.
- (2) Für Schüler, die ein Instrumental- oder Vokalfach belegen, sind Ensemble- und Ergänzungsfächer im Schuljahresentgelt inbegriffen. Das Entgelt für die ausschließliche Belegung eines Ensemblefaches kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im dringenden Interesse der Musikschule liegt. Hierüber entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.
- (3) Bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Jahr und Instrument sind die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen und Kleinreparaturen durch den Teilnehmenden zu tragen. Nach Ende der Nutzungsfrist ist das Instrument in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die/der Nutzende haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit für Sachschäden an den Instrumenten und für deren Verlust. Im Falle der Inanspruchnahme kann der bzw. die Nutzende der Pflicht zur Schadensbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass der Schaden auf seine bzw. ihre Kosten durch einen Fachbetrieb fachgerecht und ohne Nachteile für den Wert des Instruments und dessen Gebrauchsfähigkeit beseitigt wird.
- (4) Für Kurse und Workshops, welche die Musik- und Kunstschule durchführt, wird ein Entgelt erhoben, welches kostendeckend zu kalkulieren ist. Das Entgelt ist im Voraus auf das Konto des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu entrichten und durch Beleg nachzuweisen.
- (5) Die Nutzung von Instrumenten durch Kinder, die in Instrumentalklassen im Klassenverband oder Arbeitsgemeinschaften ihrer Schule in Kooperation mit der Musik- und Kunstschule teilnehmen, ist für diesen Zweck kostenlos.
- (6) Eine entgeltfreie Nutzung ist ebenfalls möglich, wenn ein besonderes Interesse der Musikschule (z. B. sorbischer Dudelsack/Geige, Bassblockflöte oder bei Meisterinstrumenten zur Vorbereitung auf den Wettbewerb „Jugend musiziert“ u. ä.) besteht.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann in folgenden Fällen verringert werden:

1. Mehrfachermäßigung

Erhält ein Schüler Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das 1. Fach das aus der Anlage ersichtliche Entgelt zu zahlen. Für jedes weitere Fach wird eine Ermäßigung **von 20 %** gewährt. Ausgenommen hiervon sind alle Grund- und Elementarausbildungen sowie Bildende Kunst.

2. Familienermäßigung

a) Sofern mehrere Kinder derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als sogenannte Geschwisterermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Geschwister richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das erste Fach. Sie beträgt für das

- aa) 1. Geschwisterkind **20 %**
- bb) für jedes weitere Geschwisterkind **40 %**.

b) Erziehungsberechtigte deren Kinder ein Instrumentalfach oder Gesang als 1. Fach belegen ermäßigt sich das Entgelt um **30 %**.

3. Sozialermäßigung

Kinder von Empfängern laufender Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz oder Teilnehmer, deren Einkommen nicht über den nach diesen Vorschriften maßgeblichen Einkommensgrenzen liegt, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des aktuell gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von **50 %** auf das zu zahlende Schuljahresentgelt gewährt. Dies gilt auch für das Entgelt, das für die Nutzung von Instrumenten zu zahlen ist.

Diese Ermäßigung gilt gegenüber Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt und weiteren Berechtigten nur für den Zeitraum, der in dem Bescheid, mit dem die Sozialleistung festgesetzt wird, vorgegeben ist und wird frühestens ab Antragstellung gewährt.

Ein Folgeantrag ist möglich. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich anzuzeigen.

(2) Sind die Voraussetzungen mehrerer Ermäßigungen erfüllt, kommt nur die höchste zum Tragen.

§ 6 Talentförderung

(1) Begabte und sich durch Leistungsbereitschaft auszeichnende Schülerinnen und Schüler, können auf Antrag des Fachlehrers 45 Minuten Einzelunterricht zum Preis von 30 minütigen Einzelunterricht erhalten. (*Talentförderung).

(2) Voraussetzung ist, dass sie im vergangenen Schuljahr

a. hervorragende Prüfungsergebnisse (Prüfungsnote 1 nach Prüfungsordnung § 9) erzielt haben oder

b. einen ersten Preis beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ erhalten haben.

Die Förderung beinhaltet die Bereitschaft an öffentlichen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mitzuwirken und entsprechend des musikalischen Leistungsstandes die Ensembles der Musik- und Kunstschule zu stärken.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungsförderung trifft die Schulleitung. Die Möglichkeit begrenzt sich auf das folgende Unterrichtsjahr. Danach ist ein erneuter Leistungsnachweis durch den Schüler zu erbringen. Ein genereller Anspruch auf Leistungsförderung besteht nicht.

(4) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit im Rahmen der Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ oder der studienvorbereitenden Ausbildung kann eine zweite kostenfreie Unterrichtsstunde beantragt werden. Diese Förderung ist ebenfalls auf ein Schuljahr begrenzt und jährlich schriftlich neu zu beantragen.

In der studienvorbereitenden Ausbildung wird darüber hinaus jeweils eine Unterrichtsstunde im Fach Klavier, (gegebenenfalls Gesang) und Musiktheorie

(Tonsatz/Gehörbildung/Musikgeschichte) für maximal zwei Jahre kostenfrei gewährt, wenn eine Studienaufnahme als wahrscheinlich gilt. Die Entscheidung über die Gewährung obliegt der Schulleitung.

§ 7 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Schuljahresentgeltes.

(2) Bei nachweisbaren wichtigen Gründen, welche eine Teilnahme am Unterricht über mehr als 3 Wochen verhindern, kann auf schriftlichen Antrag die Rückerstattung der Entgelte für den entsprechenden Zeitraum erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- nachgewiesenen krankheitsbedingten Ausfällen mit ärztlichem Attest
- Praktika, die durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden
- notwendig gewordenen Arbeitseinsätzen außerhalb des Wohnortes die zeitbegrenzt eine Unterrichtswahrnehmung in der Musik- und Kunstschule ausschließen.

(3) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mindestens 4 Wochen je Schuljahr, der von der Musik- und Kunstschule zu vertreten ist, wird auf schriftlichen Antrag der Teilnehmenden oder deren Personensorgeberechtigten das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Musik und Kunstschule zusätzliche Stunden oder Onlineunterricht anbietet, in denen die Teilnehmenden den ausgefallenen Unterricht, gegebenenfalls auch zusammengefasst in Gruppen, nachholen können. Ein genereller Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Die Erstattung beträgt je ausgefallener Unterrichtsstunde 1/52 des Schuljahresentgeltes. Weitere Ansprüche gegenüber der Musik- und Kunstschule bestehen nicht.

2. Teil

Nutzung von Räumen des Bürgerzentrums Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)

§ 8 Vermietung

(1) Für die Vermietung von Räumen des Hauptsitzes der Musik- und Kunstschule im Bürgerzentrum Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca) werden zivilrechtliche Entgelte (Miete) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Die zur Vermietung vorgesehenen Räume im Bürgerzentrums Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca) können für kulturelle, gesellschaftliche u.a. Veranstaltungen, die dem Zweck der Musik- und Kunstschule nicht entgegenstehen, zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Mieter der Räume im Bürgerzentrums Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca).

(2) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

(3) Das Entgelt ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu überweisen.

§ 10 Anmietung von Räumen

(1) Für die Vermietung nachfolgend benannter Räume wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben:

Raumbezeichnung	Größe in m ²	Miete in EUR		
		Bis 3 Stunden	Jede weitere angefangene Stunde	Max. pro Tag
Saal	135	300,00	100,00	600,00
Raum 5 (Kaminzimmer)	50	100,00	75,00	325,00
Raum 12	60	125,00	75,00	250,00
Raum 11	55	75,00	50,00	225,00

(2) Bei einmaliger Nutzung durch Kultur- und Bildungseinrichtungen aus dem Landkreis sowie gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannte Organisationen und Vereine mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 25 % der in Abs. 1 genannten Miete gewährt werden.

(3) Bei Jahresverträgen besteht die Möglichkeit, Kultur- und Bildungseinrichtungen aus dem Landkreis sowie gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Vereinen mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis eine Ermäßigung in Höhe von 50% der zu zahlenden Miete auf schriftlichen Antrag zu gewähren. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Verein im Sinne von Absatz 2 und 3 ist, jede Vereinigung, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, sowie seinen Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat.

Hierunter fallen nicht:

- a) politische Parteien im Sinne von Art 21 GG oder Wählervereinigungen
- b) Genossenschaften und Stiftungen
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine und Organisationen, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel hat
- e) Fördervereine, gemeindliche/kreisliche Einrichtungen soweit sie nicht den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 unterliegen da sie gemeindliche/kreisliche Pflichtaufgaben begleiten
- f) Religionsgemeinschaften

(5) Über Ausnahmen gemäß Absatz 2 und 3 entscheidet auf Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzureichen.

(6) Teilt der Mieter später als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin mit, dass er die Räume und baulichen Anlagen nicht nutzen will, ist statt der Miete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % zu zahlen, sollte eine anderweitige Vermietung innerhalb der verbleibenden Zeit nicht erfolgen. Die Miete ist in voller Höhe zu zahlen, wenn der Mieter weniger als sieben Tage vor dem vereinbarten Termin dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa/Wokrejs Sprjewja-Nysa einen entsprechenden Hinweis erteilt oder es gänzlich versäumt, den Landkreis darüber zu informieren, dass er die Räume und baulichen Anlagen nicht mehr nutzen will.

(7) Die Nutzung technischer Anlagen und technischer Geräte im Saal des Bürgerzentrums ist ebenfalls entgeltpflichtig und beträgt pauschal 50,00 EUR pro Veranstaltung.

§ 11 Haftung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte pfleglich zu behandeln und nach Veranstaltungsende im übernommenen Zustand zu übergeben. Kommt es aus Verschulden des Mieters bzw. durch Personen, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen gewährt hat, zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen des Bürgerzentrums, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Leitung der Musik- und Kunstschule oder deren Beauftragten zu informieren.

(2) Der Mieter haftet für jeden Schaden, den er oder die Personen, denen er den Zugang zu den Räumen gewährt, verursachen.

(3) Der Mieter stellt den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder Personen, denen er den Zugang zu den Räumen gewährt aus Anlass der Benutzung der Räume und der Nutzung der technischen Geräte geltend gemacht werden können.

(4) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände, es sei denn, dass diese ausdrücklich vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Verwahrung übernommen wurden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die von den Personen eingebracht werden, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen und weiteren baulichen Anlagen gewährt.

(5) Auf Verlangen des Landkreises hat der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit in angemessener Höhe zu erbringen, durch die eventuelle Schäden abzudecken sind.

§ 12 Behördliche Genehmigungen

(1) Durch den Mieter ist vor Vertragsabschluss ein Veranstaltungskonzept einzureichen und gegebenenfalls der Nachweis über eingeholte behördliche Genehmigungen vorzulegen.

(2) Musikveranstaltungen sind durch den Mieter bei der GEMA anzumelden. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.

§ 13 Änderung des Mietobjektes

(1) Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen jeglicher Art in den Räumen des Bürgerzentrums vorzunehmen.

(2) Die in dem Mietvertrag vereinbarten Rechte kann der Mieter nicht an Dritte übertragen.

§ 14 Umsatzsteuerpflicht

Sofern die Leistungen der Musik- und Kunstschule einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu den o.g. Entgelten zu entrichten.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße vom 02.12.2010 und des Bürgerzentrums in Forst (Lausitz) vom 19.06.2013 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), 05.12.2022



Altekrüger
Landrat

Anlage

gemäß § 4 Absatz 1 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

		Schuljahresentgelt			
		30 Min./Woche in EUR	45 Min./Woche in EUR	60 Min./Woche in EUR	90 Min./Woche in EUR
1.	Elementar- und Grundausbildung				
1.1	Musikgarten (für Kinder von 1 ½ - 3 Jahren)	-	200,00	-	-
1.2	Musikalisch/ ästhetische Früherziehung (für Kinder ab 4 Jahren)	-	200,00	-	-
1.3	Instrumentenkarussell (für Kinder ab 6 Jahren für ein Schulhalbjahr)	-	200,00	-	-
1.4	Tänzerische Früherziehung als Vorschulangebot	-	-	240,00	-
1.5	Musikalisch-künstlerische Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung	-	200,00	-	-
2.	Instrumental- und Vokalausbildung				
2.1	Gruppenunterricht				
	1. Instrumentalfach oder Gesang				
	a) bis Vollendung 21. Lebensjahr	-	404,50	-	-
	b) ab Vollendung 21. Lebensjahr	-	553,00	-	-
2.2	Einzelunterricht				
	1. Instrumentalfach oder Gesang				
	a) bis Vollendung 21. Lebensjahr	516,00	809,00	-	-
	b) ab Vollendung 21. Lebensjahr	708,20	1.106,00	-	-
3.	Darstellende Kunst				
	Gruppenunterricht				
3.1	Tanz (1. Fach) oder				
	a) bis Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	342,00
	b) ab Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	464,00
3.2	Darstellendes Spiel (1. Fach) oder				
	a) bis Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	315,00
	b) ab Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	432,00
3.3	Bildende Kunst*				
	a) bis Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	270,00
	b) ab Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	378,00
4.	Ensemble- und Ergänzungsfächer				
4.1	mit Instrumentalfach oder Gesang	-	-	-	frei
4.2					
	a) bis Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	202,00
	b) ab Vollendung 21. Lebensjahr	-	-	-	276,00
5.	Überlassung von Instrumenten	Entgelt in EUR/Monat			
5.1	für Schülerinnen und Schüler der MuKS				
	1. bis 12. Monat			8,00	
	ab 13. Monat			15,00	
5.2	an Nichtschüler der MuKS			25,00	

*Kosten für Verbrauchsmaterial sind vom Teilnehmer monatlich zusätzlich zu tragen.

Anlage 2

MuKS

§§	Betrag	7%	19%	
4 (3)	30,00 €		5,70 €	35,70 €
10 (1)	300,00 €		57,00 €	357,00 €
	100,00 €		19,00 €	119,00 €
	600,00 €		114,00 €	714,00 €
	75,00 €		14,25 €	89,25 €
	325,00 €		61,75 €	386,75 €
	125,00 €		23,75 €	148,75 €
	250,00 €		47,50 €	297,50 €
	50,00 €		9,50 €	59,50 €
	255,00 €		48,45 €	303,45 €
Anlage 1	200,00 €		38,00 €	238,00 €
	240,00 €		45,60 €	285,60 €
	404,50 €		76,86 €	481,36 €
	553,00 €		105,07 €	658,07 €
	516,00 €		98,04 €	614,04 €
	708,20 €		134,56 €	842,76 €
	809,00 €		153,71 €	962,71 €
	1.106,00 €		210,14 €	1.316,14 €
	342,00 €		64,98 €	406,98 €
	464,00 €		88,16 €	552,16 €
	315,00 €		59,85 €	374,85 €
	432,00 €		82,08 €	514,08 €
	270,00 €		51,30 €	321,30 €
	378,00 €		71,82 €	449,82 €
	202,00 €		38,38 €	240,38 €
	276,00 €		52,44 €	328,44 €
	8,00 €		1,52 €	9,52 €
	15,00 €		2,85 €	17,85 €
	25,00 €		4,75 €	29,75 €